

Jahrbuch der Sozialversicherungen



Jährliche Kompaktübersicht

Beiträge
Renten
Lücken
Fakten
Leistungen

2022

11. Auflage

Gratis zu diesem Buch

Das **eBook** und den **SV-Premium.ch**-Service erhalten ausschliesslich Käuferinnen und Käufer der aktuellen 11. Auflage des **Jahrbuchs der Sozialversicherungen 2022**.

Um diese Gratis-Zusatzleistungen zu bekommen, lesen Sie bitte zunächst diese Seite und gehen anschliessend vor wie hier beschrieben.

SV-Premium.ch (gratis Update zur aktuellen Ausgabe)

Es ist möglich, dass sich nach Erscheinen des **Jahrbuchs der Sozialversicherungen** einzelne Bestimmungen oder Zahlen ändern oder Ergänzungen notwendig werden. Alle Aktualisierungen stellen wir im Rahmen unseres Gratis-Service SV-Premium.ch zum Download zur Verfügung. Sobald eine Änderung ansteht, informieren wir Sie per Newsletter. Mit der Registrierung und Aktivierung des SV-Premium.ch-Service sind Sie automatisch für den Newsletter angemeldet.

Wenn Sie das **Jahrbuch der Sozialversicherungen 2022** über unseren Shop gekauft haben, wurde der SV-Premium.ch-Service automatisch eröffnet, und Sie haben mit Ihrem Login per sofort Zugriff.

Für die **Registrierung** gehen Sie wie folgt vor (siehe auch «Hinweis» weiter unten):

Gehen Sie auf unserer Webseite ganz oben rechts zuerst auf «Registrierung». Nach dem Ausfüllen der Felder und dem Absenden der Registrierungsanfrage erhalten Sie aus Sicherheitsgründen eine E-Mail mit einem Link, mit dem Sie Ihre Benutzerregistrierung zunächst bestätigen müssen. Anschliessend loggen Sie sich mit Ihrem Passwort ein und gehen auf «Mein Konto». Klicken Sie dort unter «SV Premium» auf den Button «Jetzt aktivieren».



Sobald wir die Angaben geprüft haben, wird der Dienst innerhalb eines Arbeitstages freigeschaltet. Der Dienst ist dann bis zum Erscheinen der neuen Ausgabe aktiv.

eBook

Als BesitzerIn dieser **Ausgabe** erhalten Sie auch das eBook dazu (siehe auch «Hinweis» weiter unten). Bestellen Sie den Aktivierungscode über unsere Webseite. Geben Sie dazu oben rechts bei «Finden» den Artikelcode 1115e ein. Sie erhalten dann Ihren persönlichen Aktivierungscode per E-Mail.

Hinweis (gilt für die Bestellung des eBooks und des SV-Premium.ch Service):

Sollten Sie das Jahrbuch **nicht** bei hrm4you GmbH gekauft haben, müssen Sie die Rechnung/Quittung oder die Kursbestätigung der Schule per E-Mail an info@hrm4you.ch senden.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Wir nehmen uns gerne Zeit für Sie.

Telefon: 041 220 23 33

Das Sozialversicherungssystem der Schweiz	3
Das 3-Säulen-Prinzip	11
Lebenssituationen	13
Grundlegendes zu den Lebenssituationen • Familie • Partnerschaft – Ehe • Konkubinat • Scheidung • Todesfall – Hinterlassenenleistungen • Selbstständigkeit • Arbeitslosigkeit • Ferien – Langzeiturlaub (Sabbatical) • Stellenwechsel • Arbeiten im Ausland – Auswandern • Pensionierung • Gesundheitsschädigung • Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit – Invalidität • Hilflosigkeit	
3 Übersichtstabellen – Sozialversicherungen und Sozialhilfe – ein Leben lang	35
AHV – Alters- und Hinterlassenenversicherung	38
Hilflosigkeit zur AHV	
IV – Invalidenversicherung	56
Hilflosigkeit zur IV	
EL – Ergänzungsleistungen zu AHV/IV	69
ÜL – Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	77
EO – Erwerb ersatzordnung	83
ALV – Arbeitslosenversicherung	89
BV – Berufliche Vorsorge	100
KV – Krankenversicherung	113
Krankentaggeldversicherung / Lohnausfallversicherung	120
UV – Unfallversicherung	124
Berufsunfall • Nichtberufsunfall • Hilflosigkeit zur UV	
MV – Militärversicherung	135
Hilflosigkeit zur MV	
FamZ – Familienzulagen	141
SH – Sozialhilfe	148
OH – Opferhilfe	153
FS – Finanzielle Sicherheit	155
Freiwillige Vorsorge Säule 3a und 3b	
Weitere Themen – Grenzüberschreitende Sozialversicherungen	162
Liste der Gesetzestexte / Abkürzungsverzeichnis	167
Gesamtindex	169

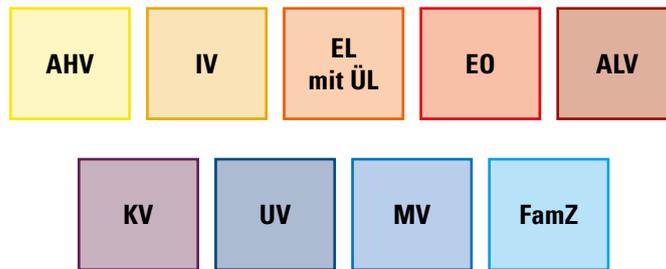
Unser Sozialversicherungsrecht wird durch das ATSG koordiniert.

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)
(Stand am 18.06.2021)

Zweck und Gegenstand

Das ATSG dient hauptsächlich der Koordination zwischen den Sozialversicherungen und der einheitlichen Rechtspflege. Es definiert Grundsätze und Institute des Sozialversicherungsrechts, regelt das Sozialversicherungsverfahren und stimmt Leistungen aufeinander ab. Es legt Definitionen der in der Sozialversicherung verwendeten Begriffe wie Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Invalidität, Arbeitgeber, Arbeitnehmerin, Selbstständigerwerbende, Wohnsitz, Leistungsverweigerung, Leistungskürzungen usw. einheitlich fest.

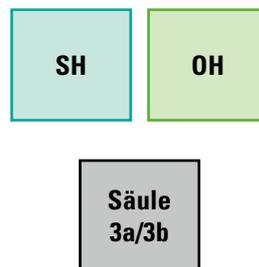
Im ATSG enthaltene Sozialversicherungen:



Sozialversicherungen, bei denen das ATSG nicht direkt Anwendung findet:



Nicht zu den Sozialversicherungen zählen:



In der Schweiz besteht ein engmaschiges Netz von Sozialversicherungen, das den hier lebenden und arbeitenden Menschen und ihren Angehörigen einen weitreichenden Schutz vor Lebensrisiken bietet, deren finanzielle Folgen sie nicht allein bewältigen können.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV unterteilt das schweizerische Sozialversicherungssystem in fünf Bereiche:

- die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Drei-Säulen-Prinzip)
- den Schutz vor den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls
- den Erwerbsersatz für Dienstleistende und für Erwerbstätige während des Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Betreuungsurlaubs
- die Arbeitslosenversicherung
- die Familienzulagen

Unsere Sozialversicherungen bieten Schutz, indem sie Sachleistungen (in der Regel Kostenvergütungen für Heilbehandlungen, Eingliederungen, Hilfsmittel usw.) und/oder Geldleistungen (Taggelder, Renten, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV usw.) erbringen. Diese Sozialversicherungsleistungen werden hauptsächlich durch Beiträge vom Erwerbseinkommen finanziert.

Das Jahrbuch ist folgendermassen aufgebaut:

Zum einen wird jede einzelne Sozialversicherung wissensorientiert unter den Aspekten 1. Zweck/Ziel, 2. Versicherte Personen, 3. Organisatorisches, 4. Finanzierung/Beiträge und 5. Bezugsbedingungen/Leistungen mit allen relevanten Fakten **dargestellt**. Dasselbe Raster wird, soweit möglich, auch für die Sozialhilfe, die Opferhilfe und die Selbstvorsorge (Säulen 3a, 3b und «3c») verwendet.

Weil in der Praxis Handlungskompetenzen gefragt sind, können Sie **zweitens die relevanten Fakten und Stolpersteine für bestimmte Lebenssituationen** aus den einzelnen Sozialversicherungen abrufen.

Zur Handlungskompetenz gehört auch, Hinweise zur sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung während Arbeitseinsätzen im Ausland und in Bezug auf unsere ausländischen Mitarbeitenden geben zu können. Denn nicht alle Mitarbeitenden, die unter Schweizer Arbeitsvertrag stehen oder ihr Gehalt aus der Schweiz erhalten, sind unseren Sozialversicherungen unterstellt. Diesbezügliche Fehleinschätzungen führen nicht nur zu mühseligen Rückabwicklungen, sondern auch zu hohen Kosten (Strafbestimmungen des zuständigen Staates). Die relevanten Hinweise finden Sie auf den Seiten 162–166.

Die Lebenssituationen umfassen folgende Bereiche

- **Familie/Beziehungen** (Familie, Konkubinat, Partnerschaft – Ehe, Scheidung, Todesfall – Hinterlassenenleistungen)
- **Arbeitswelt** (Selbstständigkeit, Arbeitslosigkeit, Ferien – Langzeiturlaub, Arbeiten im Ausland – Auswandern, Pensionierung, Stellenwechsel)
- **Gesundheitsschädigung** (Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit – Invalidität, Hilflosigkeit)

Rentenanspruch erst nach einem Wartejahr (wenn mit Rentenmeldung nach Eintritt der Invalidität länger als 6 Monate zugewartet wird, verlängert sich die Wartezeit entsprechend).

Hilflosenentschädigung: abgestuft nach Hilflosigkeit, ggf. zusätzlicher Assistenzbeitrag für im Privathaushalt lebende Erwachsene mit einer Hilflosenentschädigung der IV; Entschädigung erst nach Wartejahr.

66

EO/MSE/VSE/BUE

Kein IV-Taggeld, wenn ein Militärdienst die Eingliederung unterbricht, dafür Taggeld der EO.

Während der Dauer der Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Betreuungsentschädigung kein IV-Taggeld (Differenz zum höheren IV-Taggeld wird vom EO-Fonds übernommen).

ALV

Eine Person mit Gesundheitsschädigung ist gekündigt, aber arbeitsfähig (mind. zwei Stunden am Tag, ggf. nur für leichte Tätigkeiten) und -willig: Prüfung, ob die Invalidenversicherung (Eingliederung) oder die Arbeitslosenversicherung zuständig ist; bis das geklärt ist, ist die ALV Vorleistungspflicht. Das muss die betroffene Person aber geltend machen.

Eine Person mit IV-Rente (Invaliditätsgrad ab 40%) verliert ihre Stelle: Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von 80%, auch wenn keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht.

95

Wenn die betroffene Person die letzten 2 Jahre vor der Arbeitslosigkeit während mindestens 22 Monaten ALV-Beiträge entrichtet hat, erweitert sich die Rahmenfrist für den Leistungsbezug unabhängig vom Alter auf 520 Tage.

BV

IV-Grad aus Einkommensvergleich, Abstufung gemäss IV – neu auch im «stufenlosen» Rentensystem (das Reglement kann für die ausser-/überobligatorische berufliche Vorsorge andere Lösungen vorsehen). Kinderrente zur Invalidenrente: 20% (bis 18/25 Jahre) obligatorische Vorsorge, in umhüllenden Kassen evtl. tiefer (siehe Reglement).

64

Pensionskassen können ihre Invalidenleistungen kürzen, wenn sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

UV

Maximal versicherter Verdienst: CHF 148 200.–.

127

Taggeld bei voller Arbeitsunfähigkeit: 80% des versicherten Verdienstes; sonst anteilmässig Kürzung.

129

Invaliditätsgrad aus Einkommensvergleich, stufenloses Rentensystem.

Unfall-Invalidenrente bei voller Arbeitsunfähigkeit: 80% des letztversicherten Verdienstes; sonst anteilmässig Kürzung.

Keine Zusatzrenten für Kinder.

Der Unfallversicherer ergänzt die Leistungen der 1. Säule auf maximal 90% des letztversicherten Verdienstes (Komplementärrente, wenn sonst eine Überentschädigung entstehen würde).

133

Integritätsentschädigung: abgestuft nach Schädigung.

Hilflosenentschädigung: abgestuft nach Hilflosigkeit.

MV

Sachleistungen:

Übernahme der Eingliederungskosten.

137

Geldleistungen:

Maximal versicherter Verdienst (2022): CHF 156 560.–

Taggeld bei voller Arbeitsunfähigkeit: 80% des versicherten Verdienstes; sonst anteilmässig Kürzung.

138

Invaliditätsgrad bestimmt sich aus Einkommensvergleich, stufenloses Rentensystem.

Invalidenrente bei voller Arbeitsunfähigkeit: 80% des versicherten Verdienstes; sonst anteilmässig Kürzung.

Keine Zusatzrenten für Kinder.

Integritätsschadenrente seit 2009: CHF 20 940.– (wird in der Regel ausgekauft).

139

Hilflosenentschädigung: Übernahme der Mehrkosten.

Weitere Themen

Ergänzungsleistungen zur Sicherung der Existenz

70

FS Gebundene und freie Vorsorge, wenn keine Leistungen aus beruflicher Vorsorge

Gesetzliche Grundlagen

Stand

ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	18.06.2021
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	01.07.2021
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung	01.01.2021
GgV	Verordnung über Geburtsgebrechen	01.03.2016
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung	01.07.2020

Übersicht**Beitragspflicht**

Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres

	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	Gesamt
IV-Beiträge	0,7%	0,7%	1,4%

Leistungen*Sachleistungen*

- Früherfassung und Frühintervention (FeFi)
- Eingliederungsmassnahmen
 - medizinische Massnahmen (hauptsächlich zur Behandlung von Geburtsgebrechen)
 - Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung
 - berufliche Massnahmen (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschuss, Entschädigung für Beitragserhöhung/Übergangsleistung)
- Hilfsmittel

Geldleistungen

- Taggeld als Lohnersatz während der Dauer der Eingliederung
- Hilflosenentschädigung, gegebenenfalls mit Assistenzbeitrag
- Rente: Invalidenrente gemäss Invaliditätsgrad, ggf. mit Kinderrente zur Invalidenrente

1 Zweck/Ziel

Ziel der Invalidenversicherung ist es,

- durch zweckmässige Eingliederungsmassnahmen eine Invalidität zu verhindern, zu vermindern oder zu beheben,
- bei Invalidität eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs zu gewährleisten,
- zu einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung beizutragen.

Dabei gilt: Eingliederung vor Rente.

2 Versicherte Personen

39 Der Kreis der versicherten Personen deckt sich grundsätzlich mit dem der AHV-Versicherten (siehe Kapitel AHV).

3 Organisatorisches

Die Invalidenversicherung wird durch die IV-Stellen in Zusammenarbeit mit den Organen der AHV durchgeführt. Die Berechnung und Ausrichtung von IV-Taggeldern und IV-Renten erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen. Die praktische Durchführung von Eingliederungsmassnahmen erfolgt durch ausserhalb der Verwaltung stehende Personen und Institutionen.

4 Finanzierung/Beiträge/Beitragspflicht

Finanzierung/Prämien

Die Finanzierung erfolgt über das Kapitaldeckungsverfahren. Rund zwei Drittel der Einnahmen sind Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, ein Drittel sind Kapitalerträge.

Die Pensionskassen müssen garantieren, dass sie die übernommenen Verpflichtungen auch erfüllen können. Sie haben das Beitragssystem und die Finanzierung so zu regeln, dass die Leistungen (Versicherungs- und Freizügigkeitsleistungen) erbracht werden können. Die genaue Ausgestaltung schreibt das BVG nicht vor, erst die Konsultation des jeweiligen Reglements gibt Auskunft, wie der Vorsorgeplan einer Pensionskasse konzipiert ist.

Beitragsprimat (für Altersleistungen die Regel)

Die Leistungen der Pensionskasse richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge. Die Vorsorgeeinrichtung finanziert die Leistungen durch im Voraus festgelegte Beiträge (= Altersgutschriften). Deren Mindesthöhe ist im BVG festgelegt.

Die eingezahlten Beiträge bilden mit Zins und Zinseszins die Grundlage für die Versicherungsleistungen.

Die spätere Rente richtet sich vollumfänglich nach den Beiträgen.

Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird das Alterskapital mittels eines Umwandlungssatzes in eine Rente umgewandelt.

Vorteile	Nachteile
Man weiss genau, was die Versicherung kostet.	Lohnsteigerungen werden ungenügend versichert, der Vorsorgegrad sinkt mit Erhöhung des versicherten Verdienstes.
Es besteht kein Zwang, Einkaufs- oder Nachzahlungen zu leisten.	Durch die Inflation ist der Leistungserhalt nicht hinreichend gewährleistet.
Das System ist einfach, leicht verständlich und übersichtlich.	Das Leistungsniveau ist häufig niedriger als beim Leistungsprimat.

Leistungsprimat (oft für Risikoteil, d.h. Invalidität und Tod anzutreffen)

Die Höhe der Beiträge an die Pensionskasse richtet sich nach den vorgesehenen Leistungen. Die Leistungen werden in Prozent des versicherten Verdienstes festgelegt, die dafür notwendigen Beiträge werden nach versicherungstechnischen Grundlagen ermittelt.

Vorteile	Nachteile
Klare Lohnprozentuale Leistung, welche die Vorsorgeplanung erleichtert.	Im Fall von Lohnerhöhungen sind Nach-/Einkaufszahlungen zu leisten, um die Leistung zu erhalten.
Kein Inflationsrisiko.	Die Austrittsleistung ist nicht einfach zu berechnen, das System ist schwer nachvollziehbar.
Das Leistungsniveau ist häufig höher als beim Beitragsprimat.	Das System erfordert einen hohen administrativen Aufwand.

Das Finanzierungskonzept, von Pensionskassen mit Altersleistungen nach Beitrags- und Risikoleistungen nach Leistungsprimat wird oft als Bi- oder Duoprimat bezeichnet.

Umhüllende Kassen: Pensionskassen, die mehr als die im BVG obligatorisch vorgeschriebenen Leistungen erbringen, müssen mittels einer Schattenrechnung nachweisen, dass sie die BVG-Mindestleistungen einhalten.
Gesplittete Kassen: führen neben der Versicherung nach BVG eine weitere Pensionskasse, welche die überobligatorischen Leistungen versichert (= Kaderversicherung).

5 Bezugsbedingungen/Leistungen

5.1 Sachleistungen

5.1.1 Heilbehandlung

Übernahme von Pflegeleistungen und Kostenvergütung weltweit, zeitlich unbeschränkt (auch für Rückfälle und Spätfolgen vorgängig anerkannter Unfälle/Berufskrankheiten) und ohne Selbstbehalt (Ausnahme: Kostenbeteiligung im Spital, d.h. Zehrgeld, vgl. «Taggeld») für:

- ambulante Behandlung (freie Arztwahl)
- Arzneimittel und Analysen (vom Arzt/Zahnarzt verordnet)
- Spitalbehandlung (allgemeine Abteilung)
- Nach- und Badekuren
- Hilfsmittel und Gegenstände, die der Heilung dienen (Krücken u.Ä.)
- Beiträge für Hauspflege

Für notwendige Behandlungen im Ausland wird maximal der doppelte Betrag erstattet wie in der Schweiz.

5.1.2 Hilfsmittel

Gemäss Liste Anhang HVUV

5.1.3 Sachschäden

- Brillen, Hörapparate, Zahnprothesen werden vergütet, wenn neben deren Defekt gleichzeitig eine Behandlungsbedürftigkeit vorliegt.
- Übernahme von Rettungs- und Bergungskosten sowie medizinisch notwendigen Reise- und Transportkosten (im Ausland maximal CHF 29 640.–).

5.1.4 Leichentransport und Bestattungskosten

- Leichentransportkosten: Übernahme der Kosten für die Überführung der Leiche an den Bestattungsort (aus dem Ausland maximal CHF 29 640.–).
- Bestattungskosten: Übernahme ausgewiesener Bestattungskosten (maximal CHF 2 842.–).

5.2 Geldleistungen

Für die Berechnung von Taggeldern und Renten ist der letztversicherte Verdienst massgebend (= Verdienst, der in den letzten 12 Monaten vor dem Unfall erzielt wurde). Familienzulagen gehören zum versicherten Verdienst, obwohl dafür keine Prämien anfallen.

Beschränkung auf maximal CHF 148 200.–/Jahr bzw. CHF 406.–/Tag.

5.2.1 Taggelder

Anspruch haben Personen, die wegen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind. Der Anspruch entsteht ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag (Beispiel: Unfall am 3. März, Taggeldbeginn am 6. März).

Taggelder der Unfallversicherung werden so lange wie notwendig ausgerichtet.

Taggeldhöhe

Bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit beträgt das Taggeld 80% des letztversicherten Verdienstes (maximal von CHF 406.–). Für Personen, die teilweise arbeitsfähig sind, wird das Taggeld entsprechend gekürzt.

Mit *Anordnungen für den Todesfall* kann geregelt werden, was nach dem eigenen Ableben geschehen soll (z. B. Art und Gestaltung der Trauerfeier, der Todesanzeige, Kremierung oder Erdbestattung, Gemeinschafts- oder Einzelgrab)

P.S.: Damit im Bedarfsfall auf das Dokument zurückgegriffen werden kann, sollte man das Vorhandensein und den Hinterlegungsort auf dem Zivilstandsamt (Wohnsitz) registrieren lassen. Das ist nicht zwingend, aber sinnvoll.

Mit Eintritt der Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person muss der Vorsorgeauftrag der KESB – massgebend ist der Wohnort des Auftraggebers – unterbreitet werden (Validierung).

1.2 Patientenverfügung

Mit der Patientenverfügung kann gemäss Art. 370 ZGB «eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt oder eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen oder in ihrem Namen entscheiden soll.» Die Patientenverfügung für alle Bereiche der Medizin stärkt die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung des Patienten. Auch hier klärt das neue Erwachsenenschutzrecht den rechtlichen Rahmen.

→ Hier geht es um die Frage: «Wie soll meine medizinische Versorgung im Krankheitsfall aussehen?»

Mit der Patientenverfügung kann selbstbestimmt und schriftlich festgehalten werden, welche medizinische Behandlung dereinst gewünscht und akzeptiert bzw. abgelehnt werden soll und ob lebensverlängernde Massnahmen zum Einsatz kommen sollen.

P.S.: Verschiedene Organisationen geben Vorlagen für das Erstellen des Vorsorgeauftrags und speziell der Patientenverfügung (in unterschiedlichem Detaillierungsgrad) ab. In der Praxis wurden mit dem Docu-pass der Pro Senectute (www.pro-senectute.ch, CHF 19.–) und der Vorsorgemappe von Caritas (<https://shop.caritas-luzern.ch/de/Vorsorgemappe-c27575094>, komplett CHF 28.–) gute Erfahrungen gemacht.

2 Vertretungsbefugnis für Angehörige

Die Befugnis zur gegenseitigen Vertretung **unter Ehegatten** bzw. **eingetragenen Partnern bzw. Partnerinnen** (nicht aber anderen Paaren) ist von Gesetzes wegen gegeben, wenn die Betroffenen im gemeinsamen Haushalt leben oder wenn bei getrenntem Wohnen (z. B., weil einer der Partner im Heim lebt) regelmässig persönlicher Beistand geleistet wird (mindestens einmal die Woche).

Dadurch kann der/die Urteilsfähige in Bezug auf alltägliche Angelegenheiten für den/die Urteilsunfähige sorgen und entscheiden. Für darüber hinausgehende Bereiche muss die Zustimmung der KESB eingeholt werden.

Vertretungsberechtigung in Bezug auf medizinische Massnahmen

Folgende Personen sind in nachstehender Reihenfolge berechtigt, ambulanten oder stationären Massnahmen zuzustimmen oder diese zu verweigern (Art. 378 ZGB):

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand/die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer **als Ehegatte** bzw. eingetragene/r Partner/in einen **gemeinsamen Haushalt** mit der urteilsunfähigen Person führt **oder** ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. **die Person**, die mit der urteilsunfähigen Person einen **gemeinsamen Haushalt** führt **und** ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
sowie, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten,
5. die Nachkommen;
6. die Eltern;
7. die Geschwister.

3-Säulen-Prinzip	11	G	
		Geringfügige Löhne	43
A		Gesetzestexte	167
Abkürzungsverzeichnis	167	Grenzüberschreitende Sozialversicherungen	162
AHV-Nummer		H	
siehe Versichertennummer	40	Hilflosenentschädigung IV	67
Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV	38	AHV, UV, MV	54, 133, 140
Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen		Hilflosigkeit	34
Arbeitgeber	44	Hilfsmittel IV	61
Arbeitsbemühungen	93	AHV, UV, MV	47, 129, 137
Arbeitslosenentschädigung	92	I	
Arbeitslosenversicherung ALV	89	Individuelles Beitragskonto	40
Arbeitslosigkeit	23, 97	Insolvenzentschädigung	99
Aufwertungsfaktoren	51	Integritätsentschädigung	132
Auslandaufenthalt	27	Invalidenversicherung IV	56
Auswandern	28	Invalidität	32
B		K	
Basler Skala	121	Kapitalbezug	
Beitragslücke	49	BV	110
Berner Skala	121	Kinderrente	52
Berufliche Vorsorge BV	100	Kontrollfreie Tage	96
Berufskrankheiten	126	Koordinationsabzug	
Berufsunfall	125	BV	104
Betreuungsgutschrift	52	Koordinierter Lohn	104
E		Krankenkassenprämien	116
EFTA-Mitgliedstaaten	162	Krankenkassenwechsel	114
Eingliederungsmassnahmen	59	Krankenversicherung KV	113
Einstelltage	96	Kurzarbeitsentschädigung	97
Ergänzungsleistungen EL	69	L	
Erwerb ersatzordnung EO	83	Langzeiturlaub	25
Erziehungsgutschrift	52	Lebenssituationen	13
EU-Mitgliedstaaten	162	Lohnausfallversicherung	121
Existenzminimum		M	
Sozialhilfe	150	Maximale Einzahlung	
F		BV, Säule 3a	155
Fahrlässigkeit		Militärversicherung MV	135
UV	133	Mutterschaft	15
Fallpauschale	117	Mutterschaftsentschädigung	86
Familienzulagen		N	
Landwirtschaft	147	Nichtberufsunfall	125
Familienzulagen FamZ	141	Nichterwerb stätigenbeiträge	45
Familienzulagentabelle	144	O	
Ferien	25		
Finanzielle Sicherheit FS	155		

Opferhilfe OH	153	Vaterschaftsentschädigung	86
		Vermittlungsfähigkeit	93
		Versicherter Verdienst	94
P		Vollrente	50
Patientenverfügung	160	Vorbezug	157
Pensionierung	29	Vorsorgeauftrag	159
Pensionskasse			
siehe berufliche Vorsorge	100		
Pflegefinanzierung	117	W	
Prämienverbilligung	115	Waisenrente	53
		Wartetage	93
R		Weitere Themen	162
Rahmenfrist	83	Witwenrente	53
Rente IV	62	Wohneigentumsförderung	107
S		Z	
Sabbatical		Zürcher Skala	121
siehe Langzeiturlaub	25	Zwischenverdienst	95
Säule 3a	155		
Säule 3b	159		
Scheidung	19		
Schlechtwetterentschädigung	98		
Selbstständigerwerbende			
und AHV	44		
Selbstständigkeit	22		
Selbstvorsorge			
Säule 3a, Säule 3b	155, 158		
Skala 44	50		
Sozialhilfe SH	148		
Sozialversicherungssystem	5		
Spitalfinanzierung	117		
Splitting	52		
T			
Taggeld IV	61		
EO, ALV, KV, UV, MV	85, 95, 120, 129, 138		
Taggeldversicherung	120		
Teilrente	49		
Teilzeitbeschäftigte			
AHV, IV, BVG	47, 63, 109		
Todesfall	20		
U			
Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose	77		
Übergangsrente			
UV	132		
Umwandlungssatz	108		
Unfallversicherung UV	124		
Unterstützungspflicht	152		
V			